

RSP Ausgabe 03.2003

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Welches sind die versicherten Leistungen?

Privat-Rechtsschutz

- 3 Welche Personen sind beim Privat-Rechtsschutz versichert?
- 4 Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutz-Versicherung erfasst?
- 5 In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?
- 6 Wartefrist
- 7 In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?

Verkehrs-Rechtsschutz

- 8 Welche Personen und Eigenschaften sind beim Verkehrs-Rechtsschutz versichert?
- 9 In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?
- 10 In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?
- 11 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Rechtsfall

- 12 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?
- 13 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?
- 14 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?
- 15 Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?
- 16 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

Verschiedene Bestimmungen

- 17 Wo ist die Versicherung gültig?
- 18 Beginn und Dauer der Versicherung
- 19 Prämienzahlung
- 20 Änderung der Prämien
- 21 Prämienrückerstattung
- 22 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?
- 23 Gerichtsstand
- 24 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

Umfang der Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungs-Vertrag bezieht sich wahlweise auf:

- a den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen;
- b den Privat-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen;
- c den Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen.

Der gewählte Versicherungsschutz wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

2 Welches sind die versicherten Leistungen?

2.1 In den gedeckten Rechtsfällen berät die Protekta den Versicherten und bezahlt bis zu CHF 250 000.00 pro Schadenfall (Weltdeckung CHF 50 000.00), die Kosten für:

- a Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- b Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
- c Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- d dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- e das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung. (Nicht versichert ist der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren);
- f vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft
 - bis CHF 100 000.00 in den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten;
 - bis CHF 50 000.00 in der übrigen Welt;
- g bis zu einem Honorar von maximal CHF 300.00 pro Jahr die Kosten für eine juristische Konsultation bei einem Anwalt oder Notar im Zusammenhang mit der Gewährung von aussergerichtlichem Rechtsschutz in personen-, familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten.

2.2 Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- a Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- b Schadenersatz;

c Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;

d Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

Privat-Rechtsschutz

3 Welche Personen sind beim Privat-Rechtsschutz versichert?

3.1 In der Versicherung für **Einzelpersonen**:

- a der **Versicherungsnehmer**, ist er alleinerziehend, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Kinder, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat;
- b unmündige Kinder aus geschiedener Ehe des Versicherungsnehmers in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- c unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- d die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- e die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- f heiratet der Versicherungsnehmer im Laufe der Vertragsdauer, so hat er dies der Protekta mitzuteilen. Die Versicherung gilt ab Heiratstag vorsorglich 1 Jahr lang für den Vertragstyp «Versicherung für mehrere Personen». Der Versicherungsnehmer schuldet die Prämie für diesen Versicherungsschutz ab Datum der Heirat. Wird die Zivilstandsänderung während dieser Zeit der Protekta nicht gemeldet, entfällt der erweiterte Versicherungsschutz.

3.2 In der Versicherung für **mehrere Personen**:

- a der **Versicherungsnehmer** und **alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben;
- b unmündige Kinder aus geschiedener Ehe eines Versicherten in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- c unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- d die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- e die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.

- 4 **Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutz-Versicherung erfasst?**
Die Versicherten Personen sind in den folgenden Eigenschaften gedeckt:
- a als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Deltasegler und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
 - b als Dienstherr von Hausangestellten;
 - c als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivilschutzes;
 - d als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
 - e als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, auch einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
 - f als Eigentümer eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines selbstbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohneinheiten, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, soweit diese Liegenschaften selbstbewohnt sind, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen und sich darin kein gewerblicher Betrieb befindet.

5 **In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?**

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

- a **Schadenersatzrecht**
Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.
- b **Strafrecht**
 - bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
 - um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.
- c **Versicherungsrecht**
Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.
- d **Mietvertragsrecht**
Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigenbedarf einer Privatwohnung oder eines Einfamilienhauses, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung gegenüber dem Vermieter.
- e **Arbeitsrecht**
Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, nicht aber aus entgeltlicher Sportausübung und Trainertätigkeit. Wenn der Streitwert CHF 100 000.00 übersteigt, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfälligen zulässigen Teilklagen.
- f **Übriges Vertragsrecht**
Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen bis CHF 50 000.00 Streitwert, Werkvertrag, einfacher Auftrag (z. B. Vertrag Arzt/Patient), Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Reisevertrag, Telekommunikationsvertrag, Unterrichtsvertrag, Abonnentenvertrag, Inseratevertrag und Partnervermittlungsvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- g **Nachbarrecht**
Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen: Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend). Die Deckung umfasst die Liegenschaften gemäss Ziff. 4.f.

h **Eigentumsrecht**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an

- beweglichen Sachen,
- Liegenschaften gemäss Ziff. 4.f,
- anderen im Vertrag ausdrücklich erwähnten Liegenschaften.

i **Miteigentum/Stockwerkeigentum**

Streitigkeiten mit anderen Miteigentümern bezüglich der Übernahme von gemeinschaftlichen Kosten und Lasten des gemeinsamen Eigentums.

k **Beratungs-Rechtsschutz**

Bei personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine juristische Konsultation bei einem Anwalt oder Notar bis zu einem Honorar von max. CHF 300.00 gemäss Ziff. 2 dieser Bedingungen erbracht.

6 **Wartefrist**

Bei Streitigkeiten aus: Arbeitsrecht, Mietvertragsrecht, übrigen Vertragsrecht, Nachbarrecht, Eigentumsrecht und Miteigentum/Stockwerkeigentum sowie beim Beratungs-Rechtsschutz gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

7

In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
- c bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e im Zusammenhang mit selbständiger Berufs-/Erwerbstätigkeit;
- f als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist. Ausgeschlossen ist auch das Zubehör;
- g im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
- h im Zusammenhang mit der Projektierung, der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für das Bauvorhaben eine Bewilligung erforderlich ist;
- i im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- j im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- k aus Streitigkeiten betreffend die einfache Gesellschaft (z. B. Konkubinats), die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
- l im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
- m bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- o aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetriebs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert;
- p im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden.

Verkehrs-Rechtsschutz

8 Welche Personen und Eigenschaften sind beim Verkehrs-Rechtsschutz versichert?

8.1 In der Versicherung für Einzelpersonen:

- a der **Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft
- als **Eigentümer, Halter** und **Lenker** irgendeines Fahrzeuges oder Anhängers samt Zubehör (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
 - als **Fussgänger, als Radfahrer** und als **Passagier** irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;
- b die **Lenker**, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benützen, unter Ausschluss der mit dem Versicherungsnehmer in seiner Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- c die **Mitfahrer** eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;
- d die **Anspruchsberechtigten** eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

8.2 In der Versicherung für mehrere Personen:

- a der **Versicherungsnehmer** und **alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben, in ihrer Eigenschaft
- als **Eigentümer, Halter** und **Lenker** irgendeines Fahrzeuges oder auch Anhängers samt Zubehör (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
 - als **Fussgänger, als Radfahrer** und als **Passagier** irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;
- b die **Lenker**, die berechtigt sind, ein auf den Namen eines Versicherten zugelassenes Fahrzeug zu benützen;
- c die **Mitfahrer** eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;
- d die **Anspruchsberechtigten** eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

9 In welchen Fällen gewährt die Protakta Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

b Strafrecht

- bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

c Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

d Ausweisentzug und Besteuerung

Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

e Fahrzeug-Vertragsrecht

Bei Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein eigenes Fahrzeug betreffen, sowie aus Mietvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Wartefrist: 3 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrages.

10

In welchen Fällen gewährt die Protakta keinen Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:

- a gegen die Protakta und ihre Organe sowie den von ihr beauftragten Vertreter;
- b als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen;
- c als Käufer/Verkäufer von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- d bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder dem Versuch dazu;
- f wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- g im Zusammenhang mit Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- h nicht versichert sind ferner die Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte;
- i aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten.

11 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung für diese Zeit aus administrativen Gründen nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es erfolgt deshalb auch keine Prämienrückerstattung.

Rechtsfall

12 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn er während der Vertragsdauer eintritt, nämlich

- 12.1 für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen;
- a bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit) nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
- b bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
- 12.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist;
- 12.3 in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Laufzeit des Vertrages gesetzt wurde (vorbehalten bleibt die Wartefrist gemäss Ziff. 6 und 9e AB).

13 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

- a Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Gesellschaft Anlass geben könnte, hat der Versicherte die Protakta schriftlich zu benachrichtigen, unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes. Soweit sinnvoll, führt anschliessend die Protakta für den Versicherten die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
- b Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protakta weitergeleitet werden.
- c Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, hat der Versicherte das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protakta. Können sich der Versicherte und

die Protokta über die Wahl des Anwaltes nicht einigen, wird diese vom zuständigen Präsidenten des Kantonalen Anwaltsverbandes getroffen.

- d Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protokta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostensatz vollumfänglich ablehnen.
- e Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protokta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protokta einzuholen.
- f Lehnt es die Protokta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protokta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protokta die Kosten des Verfahrens.
- g Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protokta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Bescheides der Protokta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.
- h Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protokta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

14 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?

Werden die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Protokta ihre Leistungen ablehnen oder entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

15 Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?

- a In jedem Rechtsfall, in dem Leistungen aufgrund dieses Vertrages geschuldet sind, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten: die Gesellschaft spätestens bei der Bezahlung der Leistungen, der Versicherungsnehmer spätestens innert 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von der Bezahlung der Leistungen erhalten hat.
- b Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Deckung der Protokta mit dem Empfang der Kündigung; die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt der Gesellschaft verfallen.
- c Kündigt die Protokta, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die Protokta erstattet die nicht verbrauchte Prämie der laufenden Periode zurück.

16 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

- a Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- b Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Protokta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser beim Lenken von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand und unter Drogeneinfluss sowie bei Vereitelung der Blutprobe.

Verschiedene Bestimmungen

17 Wo ist die Versicherung gültig?

- a Der Versicherungsschutz gilt weltweit für Schadenersatz- und Strafrecht nach Ziff. 5 a und b sowie nach Ziff. 9 a und b. Für Ereignisse ausserhalb der Staaten Europas, ihren Inselstaaten und der Mittelmeerrandstaaten beträgt die maximale Versicherungssumme CHF 50 000.00 pro Rechtsfall.

- b Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 5 c und d sowie 9 c und e (nur Fahrzeugmiete) gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten zuständig sind.
- c Für die unter Ziff. 5, Buchstaben e–k, und Ziff. 9 d und e (ausser Fahrzeugmiete) erwähnten Deckungsbereiche besteht Versicherungsschutz ausschliesslich unter Voraussetzung, dass der zuständige Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.
- d Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

18 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag und auf der Police genannten Datum.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder von der Protokta spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum gekündigt wird.

19 Prämienzahlung

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

20 Änderung der Prämien

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien des Tarifes, so kann die Protokta die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Erhält die Protokta bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

21 Prämienrückerstattung

Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Protokta die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- a Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadensfall;
- b Verletzung der Verpflichtungen durch den Versicherten gegenüber der Protokta zum Zwecke der Täuschung.

22 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen sind an die Direktion in Bern zu richten. Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten oder seine Rechtsnachfolger richten sich an die ihr bekannte letzte Adresse. Der Gesellschaft ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

23 Gerichtsstand

Klage gegen die Protokta kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnort oder am Sitze der Protokta in Bern erheben.

24 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).